Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/102

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gefährdung der freiheitlichen Ordnung

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt geändert:

   Das Wort „Staatsgefährdung" wird durch die Worte „Gefährdung der freiheitlichen Ordnung" ersetzt.

2. § 90 wird gestrichen.

3. § 91 erhält folgende Fassung:

   „§ 91

   (1) Wer auf Angehörige einer Behörde, der Bundeswehr oder eines anderen öffentlichen Sicherheitsorgans einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, und dadurch absichtlich Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

   (2) Der Versuch ist strafbar."

4. An die Stelle des § 92 tritt folgende Vorschrift:

   „§ 92

   (1) Wer im Auftrage einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder eines ihrer Mittelsmänner auf Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, durch Einschüchterung, durch Täuschung oder durch ähnliche verwerfliche Mittel zu politischen Zwecken einwirkt und dadurch absichtlich Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

   (2) Der Versuch ist strafbar.

   (3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen."

5. § 93 wird gestrichen.

6. § 94 wird gestrichen.

7. § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ist die Tat eine Verleumdung, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten."

8. § 96 Abs. 3 wird gestrichen.

9. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „§§ 90 bis 97" ersetzt durch die Worte „§§ 90 a bis 97".

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 2

Staatsverleumdung

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Teil wird hinter dem Zweiten Abschnitt folgender 2 a. Abschnitt eingefügt:

„2 a. Abschnitt

Staatsverleumdung

§ 98 a

(1) Wer wider besseres Wissen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art oder gefälschte oder verfälschte Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben und geeignet sind, deren Ansehen zu gefährden oder die Beziehungen zu einer fremden Macht zu stören, öffentlich bekanntmacht oder an einen anderen mit der Gefahr gelangen läßt, daß eine fremde Macht Kenntnis bekommt, und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist durch die Tat ein schwerer Nachteil für die Bundesrepublik Deutschland entstanden, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

(4) Wegen der in den Absätzen 1 bis 3 mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben einer Freiheitsstrafe

auf Geldstrafe;

neben einer Gefängnisstrafe

für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte.

(5) § 86 gilt entsprechend."

Artikel 3

Landesverrat

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 99 tritt folgende Vorschrift:

„§ 99

(1) Wer ein Staatsgeheimnis verrät, um zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ist durch den Verrat ein schwerer Nachteil für die Bundesrepublik Deutschland entstanden, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Wer ein Staatsgeheimnis ausspäht, um es zu verraten, wird wegen versuchten Landesverrates bestraft.

(4) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die für die Landesverteidigung oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung sind und deren Kenntnis auf einen bestimmten Kreis von Kenntnisbefugten beschränkbar und durch Sicherungsmaßnahmen beschränkt ist und die vor dem Mitwissen einer fremden Macht zu schützen im öffentlichen Allgemeininteresse unerläßlich ist.

(5) Staatsgeheimnisse sind nicht Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die zur verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes in Widerspruch stehen."

2. Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

„§ 99 a

Ein Mitglied des Bundestages, das ein Staatsgeheimnis durch eine Rüge im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse öffentlich bekanntmacht, handelt auch bei einer damit verbundenen Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtswidrig, wenn es nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen den Sachverhalt für einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes hält und ihn deswegen rügt."

3. An die Stelle des § 100 tritt folgende Vorschrift:

„§ 100

Wer ein Staatsgeheimnis vorsätzlich öffentlich bekanntmacht oder an einen Unbefugten mit der Gefahr gelangen läßt, daß eine fremde Macht Kenntnis bekommt, und dadurch fahrlässig das Wohl der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet, wird wegen fahrlässiger Geheimnispreisgabe mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

4. § 100 a wird gestrichen.

5. § 100 b wird gestrichen.

6. § 100 c wird gestrichen.

7. In § 100 d werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

8. § 100 e erhält folgende Fassung:

„§ 100 e

(1) Wer zu einem fremden Nachrichtendienst oder einer anderen fremden Einrichtung, die sich mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befaßt, oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen zum Gegenstand haben, wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. zu einer fremden Regierung oder fremden Einrichtung oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, die auf die Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet sind, oder
2. für eine fremde Regierung oder fremde Einrichtung Beziehungen der in der Nummer 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

(4) Ist der Täter zu einer Aufnahme nachrichtendienstlicher Beziehungen gedrängt worden, so ist er straffrei, wenn er die Beziehungen unverzüglich einer Behörde offenbart."

9. § 100 f wird gestrichen.

10. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 99 und 100 d

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

neben den Strafen aus §§ 100 und 100 e

auf Geldstrafe;

neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten

für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit

sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 99, 100 d und 100 e

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 86 gilt entsprechend."

Artikel 4

Ergänzende Vorschriften

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 128 wird gestrichen.
2. In § 129 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§§ 90 a, 90 b, 93 oder 128" durch die Worte „§§ 90 a oder 90 b" ersetzt.
3. In § 138 werden die Worte „eines Landesverrates (§§ 100, 100 a, 100 d Abs. 1, § 100 f)" ersetzt durch die Worte „eines Landesverrates (§§ 99, 100 d)".

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. § 91 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes gilt jedoch nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1965

Erler und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das heute geltende politische Strafrecht wurde im wesentlichen durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) geprägt. Unter dem Eindruck des Koreakrieges und vorangegangener kommunistischer Machtergreifungen in den Ostblockstaaten hat der Gesetzgeber die schwierige Aufgabe zu lösen versucht, gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen. Während bei den Bestimmungen über Hochverrat und Landesverrat an Vorbilder im früheren deutschen Strafrecht angeknüpft werden konnte, betrat der Gesetzgeber mit den im Abschnitt „Staatsgefährdung" geschaffenen Straftatbeständen Neuland. Mit diesen Straftatbeständen sollten die neuzeitlichen Umsturzmethoden, die „Methoden des Kalten Krieges", erfaßt werden.

Die Umstände, unter denen das Erste Strafrechtsänderungsgesetz geschaffen wurde, haben dazu geführt, daß eine Anzahl von Bestimmungen den Anforderungen, die an ein rechtsstaatliches Strafrecht zu stellen sind, nicht entsprechen. Dies gilt insbesondere für die im Abschnitt „Staatsgefährdung" getroffenen Bestimmungen. Wenngleich die Schaffung einer Generalklausel zur Bekämpfung der Staatsgefährdung (so das schweizerische Recht) abgelehnt und eine Reihe konkreter Einzeltatbestände geschaffen wurde, fehlte infolge der mangelnden Erfahrung auf diesem Gebiet die sonst im Strafrecht angestrebte präzisierende Umschreibung des strafbaren Verhaltens. Die Vorschriften sind teilweise so gefaßt, daß die Garantiefunktion des objektiven Tatbestandes nicht mehr gewährleistet erscheint. Letzteres gilt auch für die Bestimmungen im Abschnitt „Landesverrat".

Eine zuweilen sehr weitgehende Auslegung dieser Strafnormen durch die Gerichte hat dazu beigetragen, die Bedenken gegen die geltenden Regelungen noch zu verstärken. Aus der großen Zahl der gegen das geltende politische Strafrecht und die politische Strafjustiz erhobenen Einwände seien nur die Diskussion um den Zeitungsaustausch, den privaten Verkehr zwischen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland und der SBZ, den innerdeutschen Sportverkehr sowie schließlich die durch die „Spiegel"-Affäre ausgelöste Diskussion um den sogenannten publizistischen Landesverrat hervorgehoben.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 (Drucksache IV/650) ist bemüht, auf diesem Gebiet die bisherigen Bestimmungen eindeutiger zu fassen, insbesondere die Tatbestände präziser zu umschreiben. Die Beratungen der Großen Strafrechtskommission, die Grundlage für diese Vorschriften des E 1962 waren, fanden jedoch im Jahre 1958 statt (Niederschriften Bd. 10). Inzwischen wurden weitere Erfahrungen gesammelt; verschiedene konkrete Anlässe haben mit aller Deutlichkeit die Mängel des geltenden Rechts offengelegt. Der vorliegende Entwurf zur Reform des politischen Strafrechts verwertet die neueren Erfahrungen und trägt insbesondere den Erkenntnissen Rechnung, die sich aus der öffentlichen Diskussion über die erwähnten Fälle ergeben haben.

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, das politische Strafrecht rechtsstaatlichen Anforderungen und den vom Grundgesetz festgelegten Grenzen anzupassen, ohne dabei den notwendigen Schutz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung zu vernachlässigen. Durch Konkretisierung und Neufassung zu unbestimmter, zu weitgehender oder zu weit ausgelegter Tatbestände soll die teilweise extensive Praxis der politischen Strafjustiz auf das kriminalpolitisch notwendige und rechtsstaatlich vertretbare Maß zurückgeführt werden. Einige überflüssige Bestimmungen, die seit ihrer Einfügung in das Strafgesetzbuch keine Bedeutung erlangt haben, sind zu streichen, weil es mit dem Geist unserer freiheitlichen Ordnung nicht vereinbar erscheint, über das Notwendige hinaus Straftatbestände zu schaffen.

Die bestehenden und in der Öffentlichkeit kritisierten Mängel des derzeitigen Staatsschutzrechts können durch eine Aufhebung des Verfolgungszwangs allenfalls abgeschwächt, nicht aber beseitigt werden. Angesichts der Tatsache, daß gegen eine Einschränkung des Legalitätsprinzips überdies erhebliche Bedenken (insbesondere Verletzung des Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG) erhoben werden können, war eine Änderung des materiellen Strafrechts geboten. Es ist ein wesentliches Anliegen des Entwurfs, die grundlegenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die von vielen Seiten geforderte Reform des Staatsschutzrechts vor Abschluß der großen Strafrechtsreform durchgeführt werden kann.

Eine Anpassung von Vorschriften in anderen Gesetzen an die vorliegende Novelle (redaktionelle Änderungen) bleibt vorbehalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Gefährdung der freiheitlichen Ordnung

1. Der 1951 in das StGB neu eingeführte Abschnitt „Staatsgefährdung" wurde in einen neuen Abschnitt „Gefährdung der freiheitlichen Ordnung" umgestaltet und die Strafbarkeit auf das zur Ver-

teidigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung unbedingt Notwendige beschränkt. Mehrere Vorschriften des alten Abschnitts, die zu weitgehend, unbestimmt und überflüssig sind, wurden entfernt. Andere Bestimmungen wurden unter Einengung und Präzisierung ihrer Voraussetzungen neu gefaßt, um die Garantiefunktion des objektiven Tatbestandes sicherzustellen und den strafrechtlich relevanten Bereich auf das Schutzbedürfnis abzustimmen. Die Überschrift des neuen Abschnitts verdeutlicht Sinn und Zweck der Vorschriften. Sie enthält einen Auslegungsmaßstab und bringt zum Ausdruck, daß auch die Normen des Staatsschutzrechts Ausführungsgesetz des Grundgesetzes sein müssen, das sich ausdrücklich zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegenüber ihren Feinden bekennt (Artikel 9 Abs. 2, 21 Abs. 2, 18 GG). Der Entwurf geht davon aus, daß nur in diesem Umfang ein Schutz des Staates rechtsstaatlich vertretbar und kriminalpolitisch sinnvoll, aber auch notwendig ist. Er folgt deshalb nicht einer vereinzelt vertretenen Meinung, die eine generelle Beseitigung der Vorschriften dieses Abschnitts anstrebt. Dadurch könnte der Schutz der freiheitlichen Ordnung gegen die Gefahren einer totalitären Diktatur durchlöchert werden und eine erhebliche Lücke im Staatsschutzrecht eintreten.

2. **§ 90**

Die Vorschrift richtet sich unter dem Gesichtspunkt der staatsgefährdenden Sabotage u. a. gegen den Streik und die Aussperrung, auch wenn sie rechtmäßig sind. Dadurch kann die Ausübung dieser Rechte unmöglich gemacht werden, wenn Streik und Aussperrung zufällig mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen zusammentreffen und die Streikenden davon Kenntnis haben, daß ihre Handlungen jene Bestrebungen objektiv unterstützen. § 90 geht damit weit über das im Staatsschutzrecht Notwendige hinaus. Seine Tathandlungen sind unscharf abgegrenzt, so daß die Gefahr begründet wird, daß die Anwendung der Bestimmung ins Uferlose führt. Er hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt. Er kann entfallen, ohne daß Sicherheitsinteressen berührt werden, da ein hinreichender Schutz gegen Sabotageakte durch Tatbestände des allgemeinen Strafrechts mit gleichem Strafrahmen gewährleistet wird, insbesondere durch die klar abgegrenzten §§ 316 b, 317. Den Sicherheitsbedürfnissen der Landesverteidigung wird durch die unverändert beibehaltene Spezialvorschrift des § 109 e Rechnung getragen.

3. **§ 91**

Die Vorschrift lehnt sich an die sachlich richtige und kriminalpolitisch vertretbare Regelung in §§ 91 a. F., 371 E 1962 an. Abweichend davon wurde der Gefahr einer zu weitgehenden Anwendung der Bestimmung dadurch begegnet, daß auch im 2. Teil der Vorschrift (vom Täter verfolgte verfassungsfeindliche Bestrebungen) die Strafbarkeit — entsprechend dem Zustand vor Inkrafttreten des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes — auf absichtliches Handeln beschränkt wurde. Eine derartige Einschränkung war hier wie auch bei anderen Vorschriften notwendig, weil sonst an sich wertneutrale Handlungen als in verfassungsfeindlicher Absicht begangen angesehen werden können, obwohl ein verfassungsfeindlicher Erfolg vom Täter nicht angestrebt war. Absichtliches Handeln liegt danach nur vor, wenn es dem Täter auf die Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Erfolges sowie aller im Tatbestand geschriebenen Umstände, für die absichtliches Handeln vorausgesetzt wird, ankommt. Von einer an sich möglichen Legaldefinition wurde abgesehen, weil sie — zweckmäßigerweise wie in § 17 Abs. 1 E 1962 im Rahmen der großen Strafrechtsreform im Allgemeinen Teil des neuen Strafgesetzbuches für alle in Betracht kommenden Tatbestände einheitlich zu schaffen ist.

Die Einschränkung der subjektiven Tatseite führte auch zu einer Streichung der in § 371 E 1962 enthaltenen Formulierung „oder sich in ihren Dienst stellt". Dadurch wurde die Strafbarkeit auf solche Fälle beschränkt, in denen der Täter sich die staatsgefährdenden Beziehungen zu eigen macht und nicht nur in dem Bewußtsein handelt, daß sein Tun objektiv staatsgefährdenden Bestrebungen nützlich ist, obwohl er selbst andere erlaubte Ziele verfolgt.

4. **§ 92**

Der neue § 92 enthält in teilweiser Anlehnung an § 373 E 1962 eine Beseitigung des bisherigen § 92 und eine präzisierende Umgestaltung des § 100 d Abs. 2, der seinem Grundgehalt nach nicht in den Bereich des Landesverrates gehört. Die Tatbestände der § 100 d Abs. 2, § 92 a. F. enthalten Mängel und werden auch im E 1962 nicht unverändert übernommen. Sie begründen in dem objektiven Verhalten des Täters keinen Unrechtsgehalt. Die objektiven Tatbestandsmerkmale sind häufig wertneutrale Begriffe, die nach einer in der Wissenschaft vertretenen Meinung (Küchenhoff, NJW 1960, 221) Wiedervereinigungsbestrebungen dadurch gefährden können, daß sie einen zu weiten Verhaltensspielraum erfassen (z. B. das Aufnehmen von Beziehungen, Sammeln von Nachrichten). Dies kann zu einer Unsicherheit der Rechtsprechung durch verschiedene Beurteilungen desselben Sachverhalts im besonderen Maße beitragen. Auch kann die bisherige Fassung zur Anwendung des Opportunitätsprinzips führen, weil der weite Rahmen des objektiven Tatbestandes die Beurteilung eines Sachverhaltes unter Zweckmäßigkeitserwägungen ermöglicht. Insbesondere aber beeinträchtigt das die Garantiefunktion des objektiven Tatbestandes, weil von dem Täter sein Verhalten nicht mehr eindeutig als strafbar vorausgesehen werden kann, im Gegensatz etwa zur Vorschrift des Diebstahls § 242 StGB: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

Eine wesentliche Verbesserung bringt § 371 Abs. 1 Nr. 1 E 1962, der deshalb weitgehend übernommen wird. Insoweit kann auf die amtliche Begründung (S. 564) verwiesen werden. An Stelle der Worte: „für . . . handelt" wurde die Formulierung: „im Auftrag" gewählt, um sicherzustellen, daß eine Bestrafung in den Fällen nicht erfolgen darf, in denen lediglich ein innerer Entschluß aus Tatsachen indiziert werden kann, ohne daß es zu einer Berührung mit fremden Stellen und damit zu einer Gefährdung der freiheitlichen Ordnung gekommen ist. Dieser Entschluß muß bereits durch ein äußeres Verhalten des Täters so in Erscheinung getreten sein, daß eine Angriffshandlung vorliegt. Das strafwürdige Verhalten liegt darin, daß der Täter mit der fremden Stelle verfassungsfeindliche Beziehungen aufnimmt und von dieser zur Einwirkung auf Personen veranlaßt wird. § 92 betrifft damit Einwirkungen auf die Bundesrepublik von außen nach innen und hebt die bisherige Unterscheidung in der Rechtsprechung (§ 92 vorwiegend für Bürger der SBZ, § 100 d Abs. 2 für Bürger der Bundesrepublik oder solche, die in einem Treueverhältnis zur Bundesrepublik stehen) auf. Eine weitere Einschränkung in Anlehnung an Fassungsvorschläge von Mitgliedern der Großen Strafrechtskommission (Güde, Lange, Niederschriften Bd. 10 S. 429, § e Abs. 2) durch eine ausdrückliche Vorschrift, wonach Personen, die nicht in der Bundesrepublik wohnen und auch nicht zu ihr in einem Treueverhältnis stehen, nur dann strafbar sein sollen, wenn sie sich zur Ausübung einer Agententätigkeit in die Bundesrepublik begeben oder Agenten dorthin entsenden, erschien angesichts des restriktiv gefaßten neuen Tatbestandes entbehrlich.

Die Tatmittel des neuen § 92 wurden auf solche mit objektiv verwerflichem Charakter schon im Tatbestand selbst beschränkt, um eine Ausdehnung der Tatmittel auf solche mit neutralem Charakter, die eine Strafbarkeit nur schwer begründen können, auszuschließen. Die Merkmale „Versprechen oder Gewähren von Vorteilen" wurden nicht übernommen, weil sie sowohl zu erlaubten als auch zu unerlaubten politischen Zwecken eingesetzt werden können. Auf das Tatbestandsmerkmal „ähnliche Mittel" konnte im Gegensatz zu vereinzelt erhobener Kritik nicht verzichtet werden, da nicht alle Methoden einer die freiheitliche Ordnung gefährdenden Agententätigkeit bei der Einwirkung auf Personen so abschließend umschrieben werden können, daß keine Lücke entsteht. Jedoch wurde der Zusatz „verwerflich" eingeführt um damit ausdrücklich klarzustellen, daß lediglich nicht sozialadäquate und nicht erlaubte Mittel erfaßt werden.

Die subjektive Tatseite wurde aus den zu § 91 dargelegten Gründen auch hier auf absichtliches Handeln beschränkt. Diese Begehungsform reicht zur Abwehr von die freiheitliche Ordnung gefährdenden Angriffen durch Agententätigkeit in diesem Bereich aus und ist geeignet, Ausweitungstendenzen entgegenzuwirken. Der im E 1962 verwandte Begriff „wissentlich" ist dem Sprachgebrauch der bisherigen Staatsschutzvorschriften fremd, deckt sich nicht ganz mit der Rechtsprechung des BGH zu § 100 d Abs. 2 (BGH NJW 1963, 915; NJW 1964, 59), wonach es dem Täter auf den verfassungsfeindlichen Erfolg ankommen muß, und wurde deshalb nicht mehr verwandt.

Der Entwurf sieht für leichtere Fälle die Möglichkeit vor, von Strafe abzusehen. Diese Regelung entspricht der neueren Gesetzgebung in diesem Bereich, insbesondere dem § 21 Vereinsgesetz, und den durch das Vereinsgesetz neu gefaßten § 90 a Abs. 5, 6, § 90 b Abs. 3, § 128 Abs. 3, § 129 Abs. 5 StGB, und war auch hier geboten.

Nicht übernommen wurden § 100 d Abs. 3 und 4 sowie die aus §§ 92 a. F. und 100 d Abs. 2 hervorgegangen § 373 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2, § 373 a E 1962.

§ 100 d Abs. 3 entfällt hier, weil er keine sachliche Bedeutung erlangt hat. Auf ihn kann genau wie im E 1962 verzichtet werden, weil die übrigen Strafbestimmungen des politischen Strafrechts ausreichen (Amtl. Begründung Vorbem. vor § 361 S. 549, 550).

Auf Absatz 4 wurde verzichtet, weil die Strafdrohung des neuen § 92 ausreicht.

Der ebenfalls nicht übernommene Tatbestand des § 373 Abs. 1 Nr. 2 E 1962 lehnt sich an § 92 a. F. an und setzt voraus, daß der Täter durch Erkunden der Verhältnisse, durch Sammeln von Nachrichten oder durch Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet. Nach der amtlichen Begründung (S. 564) soll sichergestellt sein, daß es sich immer nur um einen staatsgefährdenden Angriff handeln muß, so daß unter den Tatbestand nicht fallen politische Einzel- oder Gruppengespräche oder eine Presseberichterstattung, die bloß der Information, der Abklärung der Standpunkte oder der geistigen Auseinandersetzung dienen. Die Zielsetzung des E 1962, einen gefährlichen Angriff gegen die bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu treffen, kann durch extensive Auslegung der Vorschrift beseitigt werden. Der Wortlaut besagt nichts über die Arten der Verhältnisse, Nachrichten oder Gegebenheiten aus und kann auch weiterhin eine Ausuferung bei der Verfolgung relativ harmloser Handlungen ermöglichen, wie Sammeln von Adressen für Einladungen zu ostzonalen Veranstaltungen, Information eines FDGB-Vertreters über die Preise von Winterkartoffeln oder die Höhe des Weihnachtsgeldes in der Bundesrepublik (Beispiele bei Heinemann, Posser NJW 1959, 125). Es können unter den Tatbestand dem Wortlaute nach im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung alle Arten von Informationen subsumiert werden, mögen sie nun offenkundig sein oder nicht oder die Gegebenheiten oder Verhältnisse für jedermann frei zugänglich sein oder nicht. Insbesondere kann jede Art der Presseberichterstattung erfaßt werden, bei weiter Auslegung auch die, die bloß der Information dient. Davon können auch SBZ-Journalisten betroffen sein, die wahrheitsgemäße Berichte erstatten, und für die von

Mitgliedern der großen Strafrechtskommission eine besondere prozessuale Vorschrift vorgeschlagen wurde (Niederschriften Bd. 10 S. 429).

Der Entwurf verzichtet deshalb auf eine Strafvorschrift entsprechend Nr. 2. Auch ohne diese Bestimmung bleibt durch Absatz 1 Nr. 1 der notwendige Schutzbereich gewahrt. Angriffe gegen die äußere Sicherheit durch Nachrichtendienste werden durch die Strafvorschriften über den landesverräterischen und sicherheitsgefährdenden Nachrichtendienst (§§ 100 e, 109 f) hinreichend erfaßt.

§ 373 Abs. 1 Nr. 3 E 1962 betrifft die leitenden Außenagenten und richtet sich vorwiegend gegen ausländische Geheimdienstchefs. Diese sind in der Regel für die Justiz der Bundesrepublik nicht greifbar, ihr Verhalten daher strafrechtlich irrelevant. Erst wenn sie sich — etwa in Begleitung ihres Staatschefs — in die Bundesrepublik begeben, besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung, was diplomatische Verwicklungen herbeiführen könnte. Ein Schutzbedürfnis gegenüber diesem Personenkreis besteht dann, wenn sie sich an einer Tat nach Absatz 1 Nr. 1 beteiligen oder den Tatbestand des landesverräterischen oder sicherheitsgefährdenden Nachrichtendienstes verwirklichen, wo erfahrungsgemäß der Schwerpunkt der Agententätigkeit liegt. Dafür geben aber die Tatbestände des neuen § 92 sowie der §§ 100 e, 109 f einen ausreichenden Schutz.

§ 373 Abs. 2 E 1962 stellt die Beteiligung als Mitglied, das Werben oder Unterstützen verfassungsfeindlicher Parteien und Vereinigungen außerhalb des Geltungsbereiches des StGB über den Rahmen des Vereinsgesetzes hinaus und auch unabhängig davon unter Strafe, ob diese als Ersatzorganisation zu beurteilen sind oder nicht. Der Entwurf geht davon aus [ähnlich auch der Sonderausschuß Strafrecht und der Ausschuß für Inneres bei der Frage, ob § 373 Abs. 2 im Rahmen des neuen Vereinsgesetzes in das geltende StGB eingefügt werden sollte, Drucksache IV/2145 (neu), S. 7], daß es der Einführung einer derartigen Bestimmung in das geltende StGB nicht bedarf, da § 21 Vereinsgesetz in Verbindung mit den §§ 92 n. F., 100 d Abs. 1 § 100 e ein strafwürdiges Verhalten ausreichend erfaßt. Aus den gleichen Gründen verzichtet der Entwurf auch auf die problematische Regelung des § 373 a, dessen Tatbestand bereits politische Gespräche, z. B. von Parlamentariern erfassen kann.

5. **§ 93** ist nach zutreffenden Untersuchungen im Schrifttum insbesondere von Willms (zuletzt in NJW 1965, 2177), auf die verwiesen wird, zu entbehren. Er kann ein Hemmnis für den innerdeutschen Zeitungsaustausch darstellen und die im Grundgesetz verankerte Informationsfreiheit verletzen, da eine eindeutige Grenze zwischen staatsgefährdenden Schriften im Sinne des § 93 und zulässiger Ausübung der Meinungsfreiheit durch kritische Äußerungen nur schwer zu ziehen ist und vom jeweiligen politischen Standpunkt aus verschieden beurteilt werden kann. Die strafrechtliche Würdigung derartiger Schriften kann die Justiz dazu zwingen, ihre Grenzen zu überschreiten. Es sollte nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, im politischen Bereich die Initiative zu ergreifen und weittragende politische Entscheidungen zu treffen. Vielmehr sollte entsprechend dem Grundgedanken des neuen Vereinsgesetzes [Bericht des Ausschusses für Inneres, Drucksache IV/2145 (neu) S. 7] die präventive Abwehr der von verfassungsfeindlichen Kreisen und deren Propagandaschriften ausgehende politische Gefahr primär von Seiten der Exekutive erfolgen, da ihr die sachgemäßen Mittel zur Verfügung stehen. Erst wenn in diesem Bereich die politische Entscheidung in Form eines konkreten Verbotes gefallen ist, sollten Straf- oder Bußgeldvorschriften Platz greifen, durch die die Durchsetzung des Verbotes für die Zukunft sichergestellt ist (so Willms a. a. O. S. 2177). Soweit ein Bedürfnis für eine Bestrafung sowie für eine strafrichterliche Beschlagnahme oder Einziehung von Propagandamaterial besteht, könnten die Strafvorschriften des Vereinsgesetzes und die Bestimmungen der §§ 81, 84, 96, 97, 185, 130 StGB Grundlage für derartige Verfahren bilden. Auch könnte an einen Ausbau des Verfahrens nach Artikel 18 GG gedacht werden, Seine frühere Bedeutung als wichtigstes Mittel zur Bekämpfung des Antisemitismus hat § 93 durch die Neufassung des § 130 verloren.

6. **§ 94**

Die Bestimmung ist entbehrlich, weil der Strafrahmen in den in ihr aufgeführten Vorschriften des allgemeinen Strafrechts ausreicht. Die vorgesehene Zuchthausstrafe anstelle der sonst angedrohten Gefängnisstrafe ist von der bisherigen Praxis bei politischen Überzeugungstätern nie ausgesprochen worden. Für Überzeugungstäter soll aber im künftigen Strafrecht an die Stelle zeitiger Freiheitsstrafen die nicht entehrende Strafe der Einschließung treten. Die bisherige praktische Auswirkung der Vorschrift wird weniger durch Art und Höhe der Strafe als durch die Umwandlung der Natur der in ihr aufgeführten Delikte von Vergehen zu Verbrechen bestimmt (BGHSt 14, 101). Diese Folge im Zusammenhang mit einer Ausdehnung des subjektiven Tatbestandes hat dazu geführt, daß die Bestimmung sich zur „Crux" für die Praxis entwickelte. Sie war in einer Vielzahl von Verfahren entscheidendes Hemmnis einer Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO. Die vorgesehene Streichung kommt deshalb einem wesentlichen Anliegen der Praxis entgegen und befreit sie von einer ihrer schwersten Fesseln und zudem unnötigen Belastung.

7. und 8. Die Gründe, die zu einer ersatzlosen Streichung des § 94 geführt haben, führen zu einer Einschränkung des § 95 Abs. 3 und Streichung des § 96 Abs. 3.

9. Redaktionelle Änderungen.

Artikel 2

Staatsverleumdung

Die bisherigen Tatbestände der landesverräterischen Fälschung (§ 100 a) und der Beweismittelfälschung (§ 100 b) wurden ihrem Zweck entsprechend aus dem Abschnitt „Landesverrat" herausgenommen, völlig umgestaltet und in einen besonderen Abschnitt 2 a „Staatsverleumdung" aufgenommen. Die neu geschaffene Vorschrift des § 98 a lehnt sich an § 391 E 1962 sowie an Fassungsvorschläge von Mitgliedern der Großen Strafrechtskommission (Niederschriften Bd. 10 S. 245 ff.) an. In sachlicher Hinsicht bedeutet § 98 a Abs. 1 des Entwurfs eine wesentliche Präzisierung und Einengung der bisherigen Vorschriften der §§ 100 a und 100 b.

§ 98 a Abs. 4 und 5 regelt wie der bisherige § 101 die Nebenstrafen. Die Absätze mußten neu geschaffen werden, weil die bisherigen §§ 100 a und 100 b zum Absatz 1 umgestaltet und in diesen besonderen Absatz aufgenommen wurden.

Artikel 3

Landesverrat

1. **§ 99**

Absatz 4 enthält die neue Definition des Staatsgeheimnisses. Staatsgeheimnisse sind danach Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, deren Kenntnis einmal auf einen bestimmten Kreis von Kenntnisbefugten beschränkbar und durch Sicherungsmaßnahmen beschränkt sind. Außerdem aber muß ihr Schutz vor dem Mitwissen einer fremden Macht unerläßlich sein. Diese Definition ist eine Kombination des formellen (Geheimnisfähigkeit und Geheimnis) und des materiellen (Geheimhaltungsbedürftigkeit) Geheimnisbegriffes, die die Nachteile der Verwendung nur des einen oder des anderen Geheimnisbegriffes vermeidet und geeignet ist, den Tatbestand des Landesverrates auf den strafwürdigen Bereich zurückzuführen. Die Verwendung nur des materiellen Geheimhaltungsbegriffes des geltenden Rechts bringt mit sich die Gefahr einer nicht vertretbaren Ausweitung (Mosaiktheorie) und ermöglicht es dem Täter in manchen Fällen nicht, das Strafbare seines Handelns und des Erfolges vorauszusehen. Nicht selten obliegt in diesem Verfahren die Entscheidung den Sachverständigen.

Auf der anderen Seite kann die Verwendung des nur formellen Geheimhaltungsbegriffs zu dem Mißbrauch führen, daß unter ihn auch bloße Regierungsgeheimnisse gestellt werden, die verfügbar und damit keine Staatsgeheimnisse sind. Der rein faktische Geheimhaltungsbegriff, wie er im amerikanischen Rechtskreis bekannt ist und für militärische Geheimnisse der alliierten Streitkräfte durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz auch Eingang in das deutsche Strafrecht gefunden hat, bietet ebenfalls keine befriedigende Lösung, weil auch bei ihm es für den Täter nicht immer möglich ist, das Strafbare seines Tuns und des Erfolges vorauszusehen.

Darüber hinaus können Staatsgeheimnisse nur solche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse sein, die für die Landesverteidigung oder die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung sind, weil nur auf diesen beiden Gebieten ein echtes Schutzbedürfnis besteht.

Absatz 1 sieht die Preisgabe eines Staatsgeheimnisses nur dann als vorsätzlichen Landesverrat an, wenn sie erfolgt, „um zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland eine fremde Macht zu begünstigen". Durch diese erforderliche Absicht — wie sie in der Begründung zu § 91 (Artikel 1 Nr. 3) definiert worden ist — bei der Preisgabe eines Staatsgeheimnisses wird das Problem der Abgrenzung der gemeinen Spionage von dem publizistischen Landesverrat gelöst, ohne daß es des oft geforderten Presseprivilegs durch Einführung eines besonderen Rechtfertigungsgrunds für Journalisten bedürfte. Wer ohne die Absicht, zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland eine fremde Macht zu begünstigen, ein Staatsgeheimnis preisgibt, kann nicht wegen vorsätzlichen Landesverrats strafbar gemacht werden. Es kommt hier allenfalls ein Verfahren nach § 100 wegen fahrlässiger Geheimnispreisgabe in Betracht.

§ 99 Abs. 2 sieht gegenüber dem geltenden Recht eine Strafverschärfung (lebenslanges Zuchthaus) vor, und zwar für den Fall, daß über die für den Tatbestand des Landesverrats an sich ausreichende konkrete Gefährdung hinaus durch den Verrat tatsächlich ein schwerer Nachteil entstanden ist. Diese Strafverschärfung unterstreicht die Schwere, die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit des Landesverrats.

Absatz 5 stellt im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit fest, daß Staatsgeheimnisse nicht Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse sein können, die zur verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes im Widerspruch stehen. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören alle Verfassungsnormen.

2. **§ 99 a**

§ 99 a entspricht § 100 Abs. 3 des geltenden Rechts, der durch die vorgeschlagene Formulierung klarer gefaßt wurde.

3. **§ 100**

Die fahrlässige Geheimnispreisgabe droht demjenigen eine Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten an, der zwar vorsätzlich ein Staatsgeheimnis preisgibt mit der Gefahr der Kenntnisnahme durch eine fremde Macht, jedoch dadurch lediglich fahrlässig das Wohl der Bundesrepublik

Deutschland erheblich gefährdet. Das Delikt, das eine Begünstigungsabsicht nicht voraussetzt und damit ein wichtiger Auffangtatbestand zu § 99 ist, wurde als Gefährdungsdelikt ausgestaltet, soweit die Kenntnisnahme durch eine fremde Macht in Betracht kommt. Das Merkmal „fremde Macht" bedeutet hier das gleiche wie im § 99 Abs. 4. Die Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt erfordert eine gewissenhafte Prüfung durch den Täter, ob durch die Preisgabe die Gefahr der Kenntnisnahme durch eine fremde Macht besteht. Als Folge der Kenntnisnahme durch eine fremde Macht muß schließlich eine erhebliche Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland eintreten. Das Eintreten einer „erheblichen" Gefährdung zu verlangen, erscheint unerläßlich, um nicht eine uferlose Pönalisierung insbesondere etwaiger Presseberichte, die sich mit irgendwelchen öffentlichen Angelegenheiten befassen, eintreten zu lassen. Hinsichtlich der Schädigung kommt als Schuldform Fahrlässigkeit in Betracht.

4. **§ 100 a**

Die Streichung der Vorschrift ist erforderlich, weil sie in § 98 a des Entwurfs (Staatsverleumdung) aufgegangen ist.

5. **§ 100 b**

Die Streichung der Vorschrift ist erforderlich, weil sie in § 98 a des Entwurfs (Staatsverleumdung) aufgegangen ist.

6. **§ 100 c**

Die Streichung des Absatzes 1 ist erforderlich, weil er präziser gefaßt in § 100 des Entwurfs aufgegangen ist.

Die Streichung des Absatzes 2 ist geboten, weil er bisher keine praktische Bedeutung erlangt hat. Eine Aufrechterhaltung überflüssiger Bestimmungen ist aber weder rechtsstaatlich vertretbar noch kriminalpolitisch notwendig. In Fällen, in denen auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet werden kann, greifen die Vorschriften des § 353 b (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) und § 353 c (Mitteilung amtlicher Schriftstücke) ein, die im Falle einer fahrlässigen Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ebenfalls eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androhen.

7. **§ 100 d**

Absatz 1 wurde nicht geändert. Eine Treuepflicht des Täters gegenüber der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich zu begründen, erschien nicht erforderlich, weil sie für den bisherigen § 100 d Abs. 2 von der Rechtsprechung vorausgesetzt wird. Der Entwurf geht davon aus, daß dies auch für Absatz 1 gilt.

Die Streichung des Absatzes 2 ist erforderlich, weil er in § 92 des Entwurfs präziser umgestaltet ist und dort rechtssystematisch an richtiger Stelle erscheint.

Die Streichung der Absätze 3 und 4 ist geboten, weil sie in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben und daher überflüssig sind (siehe auch Begründung zu § 92).

8. **§ 100 e**

§ 100 e entspricht der sachlich richtigen Regelung des § 387 E 1962. Auf die dort gegebene Begründung (S. 577 ff.) kann daher im wesentlichen verwiesen werden.

Eine Änderung erscheint jedoch an folgenden Stellen erforderlich:

In Absatz 1 wurden die Worte „nachrichtendienstliche" und „Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen. An Stelle der Worte „Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland" wurde das Wort „Staatsgeheimnis" eingefügt. Hierdurch wurde eine Präzisierung der Vorschrift erreicht und eine gegenüber dem geltenden Recht sachlich nicht gerechtfertigte und daher bedenkliche Ausdehnung verhindert.

In Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist vor dem Wort „Einrichtung" jeweils die Bezeichnung „fremd" eingefügt worden, weil sonst Zweifel darüber entstehen könnten, ob sich der Begriff „fremd" ausschließlich auf das Wort Regierung bezieht.

In Absatz 3 wurde auf die Aufzählung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle verzichtet.

Eine Exemplifizierung dieser Fälle findet sich im geltenden Recht nur vereinzelt. Sie ist auch im Sonderausschuß Strafrecht des Bundestages umstritten. Schließlich stellen die gegebenen Regelbeispiele nur eine geringe Anzahl vieler denkbarer Möglichkeiten dar.

Absatz 4 wurde dahin umgestaltet, daß der Täter zu einer Aufnahme nachrichtendienstlicher Beziehungen gedrängt worden sein muß. Die Bestimmung des § 387 Abs. 4 E 1962, wonach der Täter nur dann straffrei ist, wenn er außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes von einer dort tätigen Einrichtung zur Aufnahme nachrichtendienstlicher Beziehungen gedrängt worden ist, erscheint zu eng, weil für den Täter auch im anderen Falle die Zwangslage gleich ist.

9. **§ 100 f**

Die Vorschrift, die auch im früheren Recht nicht vorgesehen war, kann gestrichen werden, weil sie keine praktische Bedeutung hat und daher überflüssig ist.

10. **§ 101**

§ 101 des Entwurfs entspricht § 101 des geltenden Rechts. Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie haben sich aus den sachlichen Änderungen im Abschnitt „Landesverrat" ergeben.

Artikel 4

Ergänzende Vorschriften

1. **§ 128**

Die Beseitigung des noch aus der Kaiserzeit stammenden und heute überflüssigen § 128 entspricht einer alten Forderung aus Juristenkreisen. Die noch geltende Fassung des Absatzes 1 läßt Bestrafung über den in Artikel 9 Abs. 2 GG gesteckten Rahmen hinaus zu und ist deshalb verfassungsrechtlichen Angriffen ausgesetzt. Die von der Bundesregierung auf Grund eines Ersuchens des Bundestages vom 4. Juni 1964 (Stenographische Berichte S. 6239) vorgeschlagene Neufassung (Drucksache IV/2862) hat zwar zum Inhalt, daß die Voraussetzungen eines Verbots gemäß Artikel 9 Abs. 2 GG vorliegen müssen und räumt damit verfassungsrechtliche Bedenken aus. Sie beseitigt aber nicht die bisherige Durchbrechung des das Vereinsgesetz beherrschenden Verbotsprinzips durch § 128, sondern zwingt auch die Strafgerichte zu einer Prüfung der Verbotsvoraussetzungen unabhängig von und möglicherweise zeitlich vor einer Prüfung durch die Verwaltungsbehörde. Dadurch besteht die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Vor allem ist die Vorschrift entbehrlich, weil sie nach der bisherigen Praxis lediglich als zu anderen Vorschriften ideell konkurrierendes Delikt Anwendung findet und für die Rechtsprechung nur ein Anhängsel ohne praktische Bedeutung darstellt. Die im Bericht der Bundesregierung geschilderten Fälle können auch durch andere Vorschriften des Vereinsrechts hinreichend erfaßt werden. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis für § 128 besteht daher nicht.

2. und 3. Redaktionelle Änderungen.

Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel. § 91 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs mußte jedoch von der Geltung in Berlin ausgenommen werden. Schon bisher gilt § 91 in Berlin nicht in der Fassung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), sondern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083), da das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz für Berlin nicht in Kraft gesetzt wurde.

Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes.